

AM 115/2020



Amtliche Mitteilungen 115/2020

Berufungsordnung der Universität zu Köln

vom 30. September 2020

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 30. SEPTEMBER 2020

Berufungsordnung der Universität zu Köln

vom 30. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Berufungsvorschlag
- § 6 Berufsbeauftragte
- § 7 Verfahren
- § 8 Tenure Track
- § 9 Vertraulichkeit
- § 10 Ruferteilung
- § 11 Sonderbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur (W2/W3), einer Juniorprofessur (W1), einer Hochschuldozentur (lecturer) sowie das Verfahren zur Gewährung eines Tenure Tracks auf eine Professur.

(2) Ergänzend wird auf die Vorgaben des Leitfadens für Berufungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 2

Fristen

(1) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt dem Rektorat vorgelegt werden, § 38 Absatz 2 Satz 2 HG.

(2) Wird eine Stelle unplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag spätestens acht Monate nach Freiwerden der Stelle dem Rektorat vorgelegt werden, § 38 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Satz 3 HG.

(3) Das Verfahren von der Ausschreibung der Stelle bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufsliste soll die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 3

Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 HG vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden.

(2) Wird eine Professur (W2/W3) nach dem Tenure Track-Verfahren unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 38 a HG besetzt, werden die Qualitätsvoraussetzungen nach der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität zu Köln (Tenure Track-Ordnung) festgestellt.

(3) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

- a. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
- b. die vorgesehene(n) Besoldungsgruppe(n) und die organisatorische Zuordnung,
- c. den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
- d. einen Hinweis auf die vorzulegenden Unterlagen,
- e. die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 8 Absatz 4 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NW), 81 f. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).
- f. bei Ausschreibungen mit Tenure Track einen Hinweis, dass die vorgesehene Übernahme auf eine Dauerstelle nicht unter Finanzierungsvorbehalt steht,
- g. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist.

(4) Die Ausschreibung erfolgt über ein Internetportal der Universität zu Köln sowie in mindestens einem einschlägigen Publikationsorgan. Die Stelle soll in der Regel international ausgeschrieben werden.

§ 4

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wählt die Engere Fakultät die Mitglieder der Berufungskommission. Die Engere Fakultät kann jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Mitglieder aus den Gruppen akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierende wählen. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz an eine andere Hochschullehrerin oder an einen anderen Hochschullehrer delegieren.“ Die Stimmberechtigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden regeln die Fakultäten.

(2) Der Berufungskommission gehören an

a) als Mitglieder mit Stimmrecht:

- In Berufungsverfahren für W2- und W3-Professuren sowie für Hochschuldozenturen mindestens zehn Mitglieder,
- in Berufungsverfahren für Juniorprofessuren mindestens fünf Mitglieder,
- darunter jeweils mehr als die Hälfte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter und Studierende;

b) als Mitglieder mit beratender Stimme:

- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
- in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät mit klinischer Tätigkeit die ärztliche Direktorin bzw. der ärztliche Direktor.

c) Ohne Mitglieder zu sein, können an den Sitzungen der Berufungskommission in beratender Funktion regelmäßig teilnehmen:

- die oder der Berufsbeauftragte nach § 6,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

Sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber sowie Institutsangehörige, die der zu berufenden Person gegenüber weisungsgebunden sein würden, dürfen der Berufungskommission nicht angehören. Emeritierte und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sollen der Berufungskommission nicht angehören.

(3) Als Gäste können zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten im begründeten Einzelfall die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber, fachnahe Institutsangehörige, Emeritae und Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie sonstige sachkundige Personen in beratender Funktion beigeladen werden. Ständige Gäste sind nicht zugelassen.

(4) Die Berufungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, § 9 Absatz 2 Satz 1 LGG NRW.

(5) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Engere Fakultät entscheidet, ob die externen Mitglieder der Berufungskommission Stimmrecht haben oder nicht. § 11 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen des § 37a Absatz 2 HG zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren werden besonders berücksichtigt. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist bei den Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen; die Berufungskommission gibt der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, § 38 Absatz 4 S. 1 Halbsatz 2 HG.

(7) Bei gemeinsamen Berufungen mit universitätsexternen Forschungseinrichtungen sollen auch Mitglieder der anderen Institutionen der Berufungskommission angehören. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Alternativ kann die universitätsexterne Forschungseinrichtung eine eigene Berufungskommission neben der Berufungskommission der Universität nach ihren Regularien bilden. Der Berufungsvorschlag kann nur im Konsens zwischen der universitätsexternen Forschungseinrichtung und der Universität erfolgen. Das Verfahren gemäß § 5 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(8) Bei fakultätsübergreifenden Berufungen setzt sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten zusammen. Die beteiligten Fakultäten legen fest, welche von ihnen die Verfahrensleitung übernimmt.

§ 5

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission bestimmt vor der Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber die Kriterien, nach denen Leistungen in Forschung und Lehre bewertet werden sollen.

(2) Die Berufungskommission kann Schritte zur aktiven Suche von Bewerberinnen und Bewerbern unternehmen. Die oder der Berufungskommissionsvorsitzende hat eine Suche nach geeigneten Bewerberinnen zu veranlassen, wenn die Frauenquote unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in dem Fach bei unter 30% liegt.

(3) Dem Berufungsvorschlag sollen mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger, international ausgewiesener Professorinnen und Professoren beigefügt werden; wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, sind auch Gutachten von Professorinnen und Professoren aus dem Ausland beizufügen.

(4) Die Berufungskommission beschließt nach Probevorträgen und Fachgesprächen in geheimer Abstimmung, welche Kandidatinnen und Kandidaten näher begutachtet werden sollen. Ein Beschluss über die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß Absatz 3 in geheimer Abstimmung.

(5) Die Berufungskommission legt der Engeren Fakultät einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vor. Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge, § 28 Absatz 5 Satz 1 HG.

(6) Die Berufungskommission muss alle wesentlichen Verfahrensschritte geeignet dokumentieren.

(7) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Senats, § 11 Absatz 4 Grundordnung.

§ 6

Berufungsbeauftragte

(1) Das Rektorat benennt eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten, die oder der die Berufungsverfahren stellvertretend für das Rektorat neutral begleitet.

(2) Die oder der Berufsbeauftragte berichtet dem Rektorat über den Verlauf des Berufungsverfahrens.

§ 7

Verfahren

(1) Die Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit vom 07.06.2018 (Amtliche Mitteilungen 35/2018) sind zu beachten. Die oder der Vorsitzende wirkt auf die Einhaltung hin. Liegen Umstände vor, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, sind diese in der Berufungskommission offenzulegen. Die Berufungskommission entscheidet über die weitere Mitwirkung der betroffenen Person und dokumentiert ihre Entscheidung. Ergänzend gelten § 5 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Universität zu Köln vom 14.03.2008 in Verbindung mit den §§ 20 und 21 VwVfG NRW.

(2) Der Beschluss der Engeren Fakultät über den Berufungsvorschlag bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Universität zu Köln Anwendung, soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

§ 8

Tenure Track

(1) Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, Juniorprofessuren und Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, § 38a HG. Am Ende eines erfolgreich durchlaufenen Tenure Track-Verfahrens wird die Tenure Track-Kandidatin oder der Tenure Track-Kandidat ohne Stellenvorbehalt dauerhaft auf eine Professur berufen. Das nähere Verfahren regelt die Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren (Tenue Track-Ordnung).

(2) Bei der Besetzung einer Stelle mit Tenure Track oder bei der Gewährung eines Tenure Tracks müssen die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 HG (Hausberufungsverbot) vorliegen.

(3) Bei der Berufung auf eine W2/W3-Professur mit Tenure Track muss die Kandidatin oder der Kandidat die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors gemäß § 36 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern kann in begründeten Fällen ein Tenure Track gewährt werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen zur Juniorprofessur gemäß § 36 HG erfüllen und ihre Funktion in der Regel nach externer Begutachtung erhalten haben (§ 38a Absatz 5 Satz 2 HG). Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Universität beschäftigt sind, kann in begründeten Fällen ein Tenure Track gewährt werden, wenn sie eine Funktion innehaben, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist (§ 38a Absatz 6 HG). Über die Besetzung einer Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Tenure Track sowie über die Gewährung eines Tenure Track an sonstige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler berät anstelle einer Berufungskommission eine Besetzungskommission. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Besetzungskommission richten sich nach den Bestimmungen über die Berufungskommission für Juniorprofessuren. Soll eine Stelle an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung mit Tenure Track auf eine Professur an der Universität zu Köln besetzt werden, so erfolgt eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung und die Universität wirkt in Form eines gemeinsamen Stellenbesetzungsverfahrens an der Auswahlentscheidung mit. Über die Gewährung des Tenure Tracks nach Satz 5 entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Engeren Fakultät und der externen wissenschaftlichen Einrichtung nach Information des Senats.

(5) Bereits an der Universität zu Köln beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann nachträglich ein Tenure Track eröffnet werden, wenn sie einen mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track erhalten haben und durch das Angebot ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann. Satz 1 gilt auch für an der Universität zu Köln beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 38a Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz

(6) Kandidatinnen und Kandidaten im Tenure Track-Verfahren nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Tenure Track-Position werden die zu evaluierenden Lehr- und Forschungsaufgaben gemäß dem Verfahren nach § 44 Absatz 1 Satz 6 und nach § 44 Absatz 2 Satz 2 HG zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. Sonstige Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler übernehmen an der Fakultät, an der ihnen der Tenure Track gewährt wird, in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan insbesondere selbstständige Lehrleistungen.

§ 9

Vertraulichkeit

(1) Die Berufungskommission und die Besetzungskommission tagen nicht öffentlich. Vorstellungsvorträge finden in der Regel öffentlich statt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungs- oder Besetzungskommission weist die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen hin und macht dies aktenkundig.

§ 10

Ruferteilung

Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf Vorschlag der Fakultät nach Beratung im Rektorat sowie nach Zustimmung des Senats. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, § 37 Absatz 1 Satz 2 HG.

§ 11

Sonderbestimmungen

(1) Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§§ 29, 30 HG) sind deren Ordnungen sowie die ihrer Errichtung und Organisation zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen den sie tragenden Institutionen zu beachten. Bei Berufungsverfahren mit Bezug zu gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen mit anderen Hochschulen und/oder mit außeruniversitären Einrichtungen (§ 77 HG) gelten die speziellen Verfahrensregelungen in den Kooperationsvereinbarungen. Insbesondere haben diese Einrichtungen die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes internes oder externes Mitglied in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Sind die Einrichtungen nach Absatz 1 von mehreren Fakultäten errichtet, entscheiden die beteiligten Fakultäten, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt.

(3) In Fällen, in denen die Fakultätszugehörigkeit der zu besetzenden Position noch offen ist, entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind. Die beteiligten Fakultäten entscheiden, welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. Im Konfliktfall entscheidet das Rektorat. Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Berufsordnung vom 07.06.2018 (Amtliche Mitteilungen 33/2018) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 16.09.2020.

Köln, den 30.09.2020

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth